

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2024

1. Säule - AHV/IV/EO - Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs	
AHV	8,7%
IV	1,4%
EO	0,5%
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen), je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	10,6%

1. Säule - AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende und Nicht-Erwerbstätige

Maximalsatz	10,0%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 58'800.-
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9'800.-
Für Einkommen zwischen 9'600 bis 57'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung	
Nicht Erwerbstätige & Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen ihre Beiträge aufgrund der Höhe des Vermögens	CHF 514.-
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	(Mindestbeitrag)
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner (pro Jahr), gilt bei fortlaufender Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus	CHF 16'800.-
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2'300.-
Ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750.-

1. Säule - Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer	
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148'200.-
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2,2%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme über 148'200 CHF (pro Jahr)	entfällt ab 2023

1. Säule - AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1'225.-
Maximal (pro Monat)	CHF 2'450.-
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3'675.-
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr)	

2. Säule - berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.	
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.	
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 22'050.-
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'675.-
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 88'200.-
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'725.-
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 62'475.-
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,25%
Gesetzlicher Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Teil der Altersguthaben	6,80%

2. Säule - Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall : alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.	
Beitragspflicht Nichtberufsunfall : alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.	
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148'200.-
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber - Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer	

3. Säule - gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.	
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1'400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.	
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'056.-
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 35'280.-